

Kanzlei Am Hohen Ufer
Dipl.-Oec. Volker Kirstein – StB
Ilka Erben – StB
Markus Dageförde – StB
Partnerschaft mbB

Am Hohen Ufer 3 A
30159 Hannover

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Mardalstr. 9
30559 Hannover

Finanzamt: Hannover-Nord

Steuer-Nr: 25/277/01048

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung -

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hannover, den 10. April 2024



Kanzlei Am Hohen Ufer
Dipl.-Oec. Volker Kirstein – StB
Ilka Erben – StB
Markus Dageförde – StB
Partnerschaft mbB

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.491,00		5.475,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,50</u>		<u>0,50</u>
		9.491,50	5.475,50
II. Kasse, Bank		243.666,85	206.256,87
B. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN			
		736,86	736,86
		<hr/>	<hr/>
		253.895,21	212.469,23
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 31. Dezember 2023

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover**

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Ergebnisvorträge		
1. Ergebnisvortrag allgemein	193.548,93	147.986,94
II. Jahresergebnis	37.001,69	45.561,99
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	5.550,00	1.200,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.794,59	17.720,30
	<hr/>	<hr/>
	253.895,21	212.469,23
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650 0	Forderungen aus L+L		9.491,00	5.475,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
701 0	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)		0,50	0,50
	Kasse, Bank			
945 0	Commerzbank 100923000	114.138,58		77.378,14
950 0	Commerzbank TG 100923001	<u>129.528,27</u>		<u>128.878,73</u>
			243.666,85	206.256,87
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN			
990 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		736,86	736,86
	Summe Aktiva		<u>253.895,21</u>	<u>212.469,23</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag allgemein			
1080 0	Ergebnisvortrag allgemein		193.548,93	147.986,94
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		37.001,69	45.561,99
	sonstige Rückstellungen			
1220 0	Sonstige Rückstellungen	4.200,00		0,00
1220 2	Rückstellung Abschlusskosten	<u>1.350,00</u>		<u>1.200,00</u>
			5.550,00	1.200,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		17.794,59	17.720,30
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		<u>253.895,21</u>	<u>212.469,23</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		69.663,00	76.880,50
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	17.000,00		18.000,00
2. Reisekosten	617,70		70,30
3. Übrige Ausgaben	<u>13.753,15</u>		<u>11.248,21</u>
		31.370,85	29.318,51
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>38.292,15</u>	<u>47.561,99</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden		2.000,00	2.000,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>2.000,00-</u>	<u>2.000,00-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen Zins- und Kurserträge		709,54	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>709,54</u>	<u>0,00</u>
D. JAHRESERGEBNIS		<u>37.001,69</u>	<u>45.561,99</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2120 0	Echte Mitgliedsbeiträge		69.663,00	76.880,50
Personalkosten				
2550 0	Anteilige Personalkosten	0,00		824,98
2551 0	Löhne und Gehälter	0,00		824,98-
2551 5	Sitzungspauschalen/Aufwandentschädigung	<u>17.000,00-</u>	17.000,00-	<u>18.000,00-</u>
				18.000,00-
Reisekosten				
2560 0	Reisekostenerstattungen		617,70-	70,30-
Übrige Ausgaben				
2701 1	Bücher / Zeitschriften	2.376,36-		1.278,89-
2702 0	Porto, Telefon	36,55-		0,00
2704 0	Sonstige Kosten	2.001,63-		1.909,39-
2753 1	Beiträge	4.200,00-		4.261,00-
2793 0	Seminare/Workshops	400,00-		0,00
2800 0	Mitgliederpflege	2.500,00-		990,00-
2801 0	Vereinsmitteilungen	0,00		476,00-
2894 0	Steuerberatungskosten	1.666,06-		1.383,38-
2894 1	Rechts- und Beratungskosten	0,00		149,60-
2972 0	Nebenkosten Geldverkehr	<u>572,55-</u>		<u>799,95-</u>
			13.753,15-	11.248,21-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Gezahlte/hingegebene Spenden				
3251 0	Gezahlte Spenden / Zuwendungen		2.000,00-	2.000,00-
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4420 0	Zinserträge 0% USt		709,54	0,00
			<hr/>	<hr/>
JAHRESERGEBNIS				
Jahresergebnis			37.001,69	45.561,99
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTOKORRENT zum 31.12.2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
Hannover

DEBITORENAUFSTELLUNG

Debitoren mit Soll-Saldo

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
10230 4 Alterric Deutschland GmbH	1.250,00		0,00
10253 1 BayWa re. Wind II GmbH	2.000,00		0,00
10702 0 Heidewind GmbH	1.000,00		1.000,00
11536 0 Plambeck Emirates Global Renewable Energ	700,00		350,00
11540 0 Paschedag, Udo	525,00		175,00
11702 0 Rahlf, Hans-Jürgen	200,00		0,00
12224 0 Windpark Kalkberg GmbH	396,00		0,00
12263 0 Windpark Altbokhorst V GmbH & Co. KG	720,00		0,00
12276 0 Windwärts Meerberg GmbH & CO. Betreiber	2.700,00		3.600,00
12282 1 WPB Jühnde mbH	<u>0,00</u>		<u>350,00</u>
		9.491,00	5.475,00
		<u>9.491,00</u>	<u>5.475,00</u>

KONTOKORRENT zum 31.12.2023

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
HannoverKREDITORENAUFSTELLUNG
Kreditoren mit Haben-Saldo

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
76507 0 Niescken, Nils	220,00		0,00
77503 1 Paschedag Udo	5.000,00		8.650,00
79006 0 Schulze	12.000,00		9.070,30
79600 0 Div. V	<u>574,59</u>		<u>0,00</u>
		17.794,59	17.720,30
		<u>17.794,59</u>	<u>17.720,30</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater

Stand: 01. August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Kanzlei Am Hohen Ufer, Kirstein, Erben, Dageförde Partnerschaft mbB - Steuerberater vertreten durch Dipl.-Oec. Volker Kirstein - Steuerberater, Ilka Erben - Steuerberaterin, Markus Dageförde – Steuerberater (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheit

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einschichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 Monate ab Geltendmachung des Mangels betragen muß, oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (6) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **4.000.000 € (in Worten: vier Millionen Euro)** begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, daß dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des

Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemißt sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB) als vereinbart.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuß

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuß fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuß nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuß eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt. Die Bemessung der Höhe des angemessenen Teils ist ausschließlich dem Steuerberater überlassen.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seiner Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

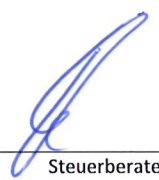
Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum: _____

Auftraggeber



Steuerberater